

1. müssen z. B. die seitherigen Seitenangaben, nach denen die bisher im St. Galler Codex 730 vereinigten Blätter zitiert wurden das gleiche gilt von den Signaturen der heute in der Zentralbibliothek und im Staatsarchiv zu Zürich verwahrten Blätter und den Karlsruher Fragmenten -, neben der neuen Benennung verständlich, d. h. auffindbar sein.

2. müssen auch ev. spätere Neufunde einreihbar sein. Dies wird sich aber wohl nur auf Grund einer neuen Strukturanalyse der einstigen Handschrift erreichen lassen, nach der einfach die Blätter, ob noch vorhanden oder noch verschollen oder für immer verloren, durchgezählt werden, wobei dann die einzelnen Seiten nach *Solium rectum* oder *versum* zu unterscheiden sind.

Die Karlsruher Fragmente bieten nun auf ihrem größeren Stück Teile der Titelseite, bzw. des Prologs, und es ist mit Grund anzunehmen, daß diesem auch die Königsliste folgte, auf dem zweiten, das durch ein kleines Fehchen erwünschterweise ergänzt wird¹⁾, haben wir wenigstens einige Zeilen von Vorder- und Hinterseite eines Blattes mit Kapiteleinteilungen bis auf die unvollständigen Zahlen erhalten. Diese Zahlen aber ließen sich auf beiden Seiten nach denen der Gesetzesammlung selbst einwandfrei ergänzen, wobei sich herausstellte, daß bei der Textwiedergabe im „Katalog der Reichenauer Handschriften“ von A. Holder durch unrichtige Ergänzung der Zahlzeichen eine Verwechslung von *Solio recto* und *verso* unterlaufen war.

Als letzte Kapiteleinteilung sehen wir, ohne daß wir von vornherein sagen könnten, um welche Zeile einer Seite es sich handelt, auf der Versoseite die von Nr. CUIII eben noch begonnen. Unter Berücksichtigung aber des Umstandes, daß der Prolog samt Königsliste erst etwa auf der Mitte der Versoseite von Sol. 3 des 1. Quaternio zu Ende geschrieben sein konnte und deshalb die Kapiteleinteilungen frühestens ebenda begonnen haben können, dürfen wir den Eintrag der genannten Nummer erst etwa auf der Versoseite von Sol. 8 annehmen.

¹⁾ Das im Reichenauer Handschriftenkatalog bei Fragment 144 noch erwähnte vierte „ganz kleine“ Stückchen gehört nicht zu unserer Edictus-Handschrift, sondern nach einer Bestimmung von Dr. B. Bischoff zu Fragment 100 und zwar, wie ich feststellen konnte, zu den Zeilen 18—21 der Rectoseite, bzw. den gleichen Zeilen der Versoseite.